

GZ.: BMI-LR1418/0028-III/1/a/2017

Wien, am 09. August 2017

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail

zu GZ. BMWFW-91.511/0013-I/3/2017

Thomas Rack
BMI - III/1/a (Referat III/1/a)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 2482
Pers. E-Mail: Thomas.Rack@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW
Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 32:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Ziviltechniker, sofern es sich um EU- bzw. EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder deren drittstaatsangehörige Familienangehörige handelt, nach den allgemeinen Bestimmungen des 2. Teils 4. Hauptstück des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) idGF dazu angehalten sind, eine Dokumentation ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gem. § 9 iVm § 19 leg. cit. binnen vorgesehener Frist zu beantragen (Anzeigepflicht). Ein solcher Antrag ist grundsätzlich persönlich zu stellen und bezweckt die Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts auf österreichischem Hoheitsgebiet. Diesbezüglich wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zusätzlich wird empfohlen, die Formulierung der Überschrift „Niederlassung“ in „berufliche Niederlassung“ abzuändern, um eine klare Trennung vom fremdenrechtlichen Niederlassungsbegriff sicherzustellen und die Zielrichtung der Bestimmung hervorzuheben.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

